



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 12

München, 28. November 2014

27. Jahrgang

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr</b>		
28.10.2014	2011-I Aufhebung der Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden .....	519
23.10.2014	731-I Fortschreibung des Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern) ..	519
11.11.2014	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009 / Fassung 2013, ZTV BEA-StB 09/13 .....	519
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz</b>		
20.10.2014	7910-U Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2015) .....	524
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
04.11.2014	7803.1-L Änderung der Schulkostenerstattungsrichtlinien .....	528
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration</b>		
06.11.2014	8113.1-A Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit .....	529

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis  
des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden****Bayerische Staatskanzlei**

21.10.2014	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ghislain Jean Maurice D'hoop . . . . .	531
24.10.2014	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Anatol Stratulat . . . . .	531
24.10.2014	Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung von Jamaika . . . . .	531
06.11.2014	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Sergey Pawlowitsch Ganzha . . . . .	531
06.11.2014	Erteilung eines Exequaturs an Frau Eman Mohamed Zaki Moharram . . . . .	531
06.11.2014	Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien . . . . .	531

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt****IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Literaturhinweise . . . . .	532
-----------------------------	-----

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2011-I

### Aufhebung der Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, für Bau und Verkehr

vom 28. Oktober 2014 Az.: IC2-2115.2-1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden vom 3. Oktober 1974 (MABl S. 738), geändert durch Bekanntmachung vom 23. September 1993 (AllMBl S. 1132), wird aufgehoben.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

731-I

### Fortschreibung des Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern)

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,  
für Bau und Verkehr

vom 23. Oktober 2014 Az.: IIZ5-40012.0-04/10

1. Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wurde mit Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern) vom 12. Juli 2011 (AllMBl S. 419) ermächtigt, künftig notwendige Ergänzungen und Fortschreibungen des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen bekannt zu machen.
2. Anlässlich der Rechtsprechung zur Sicherungsabrede und der Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Auftragswesen – Arbeitsgruppe 1 – Leistungen“ wurde das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen überarbeitet. Mit Wirkung vom 3. November 2014 tritt das fortgeschriebene VHB Bayern – Stand August 2014 – in Kraft.
3. Das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen wird als Lesefassung fortgeschrieben und im Internet unter [www.vergabehandbuch.bayern.de](http://www.vergabehandbuch.bayern.de) eingestellt.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

913-I

### Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009 / Fassung 2013, ZTV BEA-StB 09/13

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,  
für Bau und Verkehr

vom 11. November 2014 Az.: IID9-43415-005/97

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau  
(ARS) Nr. 05/2014

#### 1. Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen“ (ZTV BEA-StB 09) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen überarbeitet und in einer Fassung 2013 veröffentlicht. Die Fassung 2013 beinhaltet die mit Allgemeinem Rundschreiben (ARS) Nr. 03/2011 bekannt gemachten Änderungen und Ergänzungen. Zudem erfolgte eine Anpassung an die ZTV Asphalt-StB 07/13, die TL Asphalt-StB 07/13 und die TL Bitumen-StB 07/13 sowie die zwischenzeitlich bekannt gegebenen Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12).

Sie liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen“, Ausgabe 2009 / Fassung 2013 (ZTV BEA-StB 09/13), vor.

#### 2. Anwendung

Die ZTV BEA-StB 09/13 samt bekanntmachendem ARS Nr. 05/2014 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die ZTV BEA-StB 09/13 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

Die ZTV BEA-StB 09/13 samt bekanntmachendem ARS Nr. 05/2014 sind einschließlich der nachfolgen-

den Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen:

2.1 Zu Abschnitt 2.1 der ZTV BEA-StB 09/13

Es wird folgender neuer Abs. 5 zur Klarstellung eingefügt:

„Gebrochene Gesteinskörnungen  $\leq 2$  mm, die für das Instandhaltungsverfahren Anspritzen und Abstreuen und Oberflächenbehandlungen, Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise und in Heißbauweise auf Versiegelung verwendet werden, müssen aus Lieferwerken stammen, deren Gesteinskörnungen  $> 2$  mm die jeweiligen Anforderungen an den Widerstand gegen Polieren erfüllen. Gebrochene Gesteinskörnungen  $\leq 2$  mm und Gesteinskörnungen  $> 2$  mm, die in Abs. 4 geforderte Kategorie für den Widerstand gegen Polieren nicht erfüllen, können verwendet werden, wenn sie in einem Gesteinskörnungsgemisch eingesetzt werden, das rechnerisch den angegebenen Wert der geforderten Kategorie für die Lieferkörnungen erreicht. Die Berechnung erfolgt aus der jeweiligen Kategorie der Gesteinskörnungen  $> 2$  mm im Verhältnis ihrer Massenanteile im Gemisch. Es dürfen nur Gesteinskörnungen  $> 2$  mm der Kategorie PSV<sub>angegeben</sub>(42) und höher anteilig gemischt werden.“

2.2 Zu Abschnitt 2.3.2.3 der ZTV BEA-StB 09/13

Werden im Ausnahmefall in den ZTV BEA-StB 09/13 nicht vorgesehene polymermodifizierte oder viskositätsveränderte Bindemittel sowie viskositätsverändernde Zusätze eingesetzt, dann sind der Lieferant des Bindemittels und gegebenenfalls des Zusatzes sowie der Erweichungspunkt Ring und Kugel des rückgewonnenen Bindemittels im Erstprüfungsbericht und im Eignungsnachweis anzugeben.

2.3 Zu Abschnitt 3.2.3 der ZTV BEA-StB 09/13

Die bitumenhaltige Zwischenschicht aus Polymermodifiziertem Bitumen 40/100-65 A beim Überbauen von Betondecken darf nicht auf feuchter Unterlage hergestellt werden.

2.4 Zu Abschnitt 3.2.4 der ZTV BEA-StB 09/13

Die Tabelle 3 wird um folgende Zeile ergänzt:

Asphaltmischgutart	Asphaltmischgutsorte	Einbaudicken	
		mindestens [cm]	höchstens [cm]
Asphaltbinder	AC 11 B N	3,0	6,0

2.5 Zu Abschnitt 3.4.1.4 der ZTV BEA-StB 09/13

Bei einer Lufttemperatur unter  $10$  °C und einer Temperatur der Unterlage unter  $8$  °C dürfen Oberflächenbehandlungen nicht ausgeführt werden.

2.6 Zu Abschnitt 3.4.3.4 der ZTV BEA-StB 09/13

Die integrierte Sprüheinrichtung ist in Bezug auf die Menge der Bitumenemulsion und die gleichmäßige Bedeckung der Unterlage laufend zu kontrollieren. Bereiche der Unterlage, die mit der Sprüheinrichtung nicht erreicht werden, müssen konventionell behandelt werden.

2.7 Zu Abschnitt 4.2.5 der ZTV BEA-StB 09/13

Bei zweibahnigen Bundesfernstraßen gilt für die Griffigkeit der fertigen Oberfläche der Asphaltdeckschicht gemessen bei  $80$  km/h für den Einzelwert eines  $100$ -m-Abschnittes

- bei der Abnahme ein Grenzwert von  $\mu_{SKM} = 0,49$  und
- bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Wert von  $\mu_{SKM} = 0,43$ .

2.8 Zu Abschnitt 5.5.1 der ZTV BEA-StB 09/13

Die Bohrkernentnahme für die Prüfung des Schichtenverbunds durch Ermittlung der Haftzugfestigkeit an Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise und an Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung kann auch vor Verkehrsfreigabe erfolgen.

Die Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen wird nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3 bestimmt. Beträgt der Feinanteil mehr als  $3$  M.-% (bezogen auf den Kornanteil  $< 2$  mm), erfolgt die Prüfung mit Eigenfüller (Serie E). Ansonsten wird die Prüfung mit Fremdfüller (Serie F) durchgeführt.

Die Wasserempfindlichkeit von Füller wird nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3, Anhang 2 bestimmt.

2.9 Zu Anhang A der ZTV BEA-StB 09/13

Anhang A Nr. 2.2.4 wird für DSK und DSH-V wie folgt geändert:

Die Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen darf beim Merkmal Schüttel-Abrieb höchstens  $25$  M.-% betragen.

Anhang A Nr. 2.3.6 wird für DSH-V wie folgt geändert:

Die Wasserempfindlichkeit von Fremdfüller darf beim Merkmal Schüttel-Abrieb höchstens  $45$  M.-% betragen.

### 3. Außerkrafttreten

Die ZTV BEA-StB 09/13 ersetzen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen“, Ausgabe 2009 (ZTV BEA-StB 09). Die ZTV BEA-StB 09 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 22. Juni 2011 (AllMBl S. 424) wird aufgehoben.

### 4. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV BEA-StB 09/13 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor



Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

Anlage

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5275  
FAX +49 (0)228 99-300-807 5275

ref-stb27@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

### Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2014

#### **Sachgebiet 04.6: Straßenbefestigungen; Straßenerhaltung**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien  
für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen -  
Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB 09/13)**

Bezug: ARS Nr.

1. 03/2011 vom 08.04.2011, StB27/7182.8/3/914632  
(ZTV BEA-StB 09)
2. 30/2012 vom 20.12.2012, StB27/7182.8/3/01852046 (RStO 12)
3. 12/2013 vom 19.12.2013, StB27/7182.8/3-ARS-13/12-2023046  
(TL Asphalt-StB 07/13)
4. 14/2013 vom 19.12.2013, StB27/7182.8/3-ARS-13/14-2023024  
(ZTV Asphalt-StB 07/13)
5. 20/2013 vom 29.10.2013, StB27/7182.8/3-ARS-13/20-2098668  
(TL Bitumen-StB 07/13)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-14/05-2187615

Datum: Bonn, 18.03.2014

Seite 1 von 3





Seite 2 von 3

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphalt“, Ausgabe 2009 (ZTV BEA-StB 09) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Sie wurden mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 03/2011 bekannt gegeben.

Die vorliegende Fassung 2013 der ZTV BEA-StB 09 beinhaltet nun die mit ARS Nr. 03/2011 bekanntgemachten Änderungen und Ergänzungen. Zudem erfolgt eine Anpassung an die mit ARS Nr. 14/2013 bekanntgemachten „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13) sowie an die mit ARS Nr. 12/2013 bekanntgemachten „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13). Ebenfalls enthalten sind die Anpassungen der mit ARS Nr. 20/2013 bekanntgemachten „Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Bitumen-StB 07/13).

Die mit ARS Nr. 30/2012 bekanntgegebenen „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“, Ausgabe 2012 (RStO 12) wurden integriert, so dass damit die Umstellung von Bauklassen auf Belastungsklassen berücksichtigt ist.

Inhaltlich eingearbeitet wurden zudem die fortgeschriebenen ATV DIN 18299: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen, Ausgabe September 2012 sowie die ATV DIN 18317: Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten aus Asphalt, Ausgabe September 2012.

Ich gebe die ZTV BEA StB 09/13 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV BEA-StB 09/13, auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses zu übersenden.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 03/2011 (Bezug 1.) hebe ich auf.

Für die ZTV BEA-StB 09 wurde unter der Nr. 2009/148/D das Notifizierungsverfahren bei den Europäischen Gemeinschaften durchgeführt. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert





Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

Seite 3 von 3

durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.07.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden. Eine erneute Notifizierung ist nicht erforderlich.

Die ZTV BEA-StB 09/13 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling  
Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag  
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



**Beglaubigt:**

*J. Kary*  
Angestellte



**7910-U****Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2015)**

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 20. Oktober 2014**

**Az.: 64i-U8633-2014/7-12 und F2-7752.4-1/39**

Der Freistaat Bayern gewährt für die naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Wäldern im Sinn des Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) Zuwendungen nach dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit dem Ziel, naturschutzfachlich bedeutsame und gefährdete Waldlebensräume und an diese Lebensräume gebundene Arten langfristig zu erhalten.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV und VVK) und die jeweils anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-K), soweit im Zuwendungsbescheid und in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

Grundlagen dieser Richtlinie sind

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154),
- das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 398 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
- das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl I S. 1050),
- das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 392 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
- die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl C 204 vom 1. Juli 2014, S. 1).

**Inhaltsübersicht**

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Zuwendung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Bestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage zu VNPWaldR 2015

**1. Zuwendungszweck**

Zweck der Zuwendung nach VNPWaldR 2015 ist es, in Wäldern im Sinn von Art. 2 BayWaldG

- die Vielfalt an Arten und Lebensräumen unter besonderer Berücksichtigung der dort vorkommenden geschützten bzw. gefährdeten Arten und der Arten, für die Bayern eine besondere internationale Schutzverantwortung hat, durch Fortsetzung oder Wiedereinführung naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsweisen zu erhalten und zu entwickeln,
- die Entwicklung des Biotopverbunds Bayern – BayernNetz Natur – zu unterstützen und zu fördern,
- Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und die Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sowie der gemäß Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) geschützten Vogelarten zu erhalten und zu entwickeln und damit zum Aufbau des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 beizutragen.

**2. Gegenstand der Zuwendung**

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- 2.1 Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagwäldern
  - 2.1.1 Verzicht auf die Überführung des Stockausschlagwalds in Hochwald
  - 2.1.2 Entnahme des Unterholzes und Pflege (Pflegehieb)
- 2.2 Erhalt von Biberlebensräumen
 

Ausgleich für die entgangene forstliche Nutzung und Veränderung der Standortverhältnisse auf den vom Biber überstauten und vernässten Bereichen
- 2.3 Nutzungsverzicht
  - 2.3.1 Vollständiger Nutzungsverzicht
 

Ausgleich für den Verzicht auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen
  - 2.3.2 Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht
 

Ausgleich für den Verzicht auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen wie unter Nr. 2.3.1 und zusätzlich die Schaffung lichter Waldstrukturen durch Beseitigung von Gehölzen gemäß naturschutzfachlichem Konzept
- 2.4 Erhalt von Biotopbäumen
- 2.5 Belassen von Totholz

**3. Zuwendungsempfänger****3.1 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind private und Körperschaftliche Waldbesitzer im Sinn des Art. 3 BayWaldG. Hierzu zählen auch Rechtler, soweit sie ein dingliches oder obligatorisches Nutzungsrecht für alle in den Antrag einbezogenen Flächen und für die Dauer der Verpflichtung innehaben.

Abweichend davon können bei überbetrieblich durchgeführten Maßnahmen von den beteiligten



Waldbesitzern beauftragte Vereine, Verbände (z. B. anerkannte Naturschutzvereine gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und Landschaftspflegeverbände gemäß Art. 5 Abs. 2 BayNatSchG) und Vereinigungen von Waldeigentümern als Maßnahmenträger antragsberechtigt sein.

Antragsteller, die nicht Eigentümer einer beantragten Fläche sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung aller Eigentümer gefördert.

### 3.2 Nicht Antragsberechtigte

Nicht antragsberechtigt sind

- andere Mitgliedstaaten,
- Bund,
- Länder,
- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen der vorstehend genannten Institutionen befindet.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Allgemeine Anforderungen

Maßnahmen werden nur gefördert, wenn

- sie den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen,
- sie die walddrechtlichen Vorschriften berücksichtigen,
- der damit verfolgte Zweck erreicht werden kann,
- sie bei rechtlich geschützten Flächen und Einzelbestandteilen der Natur dem jeweiligen Schutzzweck entsprechen und
- sie nachvollziehbar auf einer flurstücksmäßig bezeichneten Fläche oder Teilen hiervon durchgeführt werden.

Vorrangig werden Maßnahmen zur Umsetzung von Natura 2000 sowie des BayernNetz Natur gefördert.

### 4.2 Gebietskulisse

Die Förderung ist auf die folgende Gebietskulisse beschränkt:

- Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes (Natura 2000) gemäß den Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie),
- Flächen des bayerischen Biotopverbunds (BayernNetz Natur), die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden,
- Flächen, die gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützt sind,
- Flächen, die gemäß Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG geschützt sind (insbesondere Naturschutzgebiete, Naturparke und Landschaftsschutzgebiete),
- Flächen, auf denen Artenhilfsprojekte durchgeführt werden,
- Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten,
- Biberlebensräume,
- Stockausschlagwälder.

Bei allen Gebietskulissen können Flächen, die in räumlichem Zusammenhang mit den jeweils ge-

nannten Kulissen stehen und die sonstigen Förderbedingungen erfüllen, in die Förderung einbezogen werden.

### 4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.3.1 Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagwäldern (Nr. 2.1)

- Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen ist ein forstfachliches Konzept bzw. ein Forstbetriebsgutachten oder ein Forstwirtschaftsplan.
- Bei Maßnahme Nr. 2.1.1 muss bis zum Ende der Zweckbindung mindestens die festgelegte Stockhiebfläche erreicht werden. Eine Kopplung von Maßnahme Nr. 2.1.2 mit Maßnahme Nr. 2.1.1 und umgekehrt ist nicht zwingend erforderlich.

#### 4.3.2 Erhalt von Biberlebensräumen (Nr. 2.2)

Voraussetzung für die Förderung ist das Angrenzen des Waldgrundstücks an ein vom Biber genutztes Gewässer bzw. die Erkennbarkeit der Auswirkungen des Bibers auf die Waldfläche.

#### 4.3.3 Nutzungsverzicht (Nr. 2.3)

- Förderfähige Bestände sind naturschutzfachlich besonders wertvolle Waldlebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Erlenbruchwälder, lichte Wälder und Bestände im Umgriff von Horststandorten besonders störungsempfindlicher Vogelarten.
- Der Nutzungsverzicht beinhaltet ein Pflanzverbot.
- Bei Maßnahme Nr. 2.3.2 muss neben dem Verzicht auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen eine Beseitigung von Gehölzen stattfinden.
- Darüber hinaus muss bei Maßnahme Nr. 2.3.2 die naturschutzfachliche Notwendigkeit durch ein naturschutzfachliches Konzept oder einen Natura 2000-Managementplan belegt und die Art der Auflichtsmaßnahme festgelegt werden.

#### 4.3.4 Erhalt von Biotopbäumen (Nr. 2.4)

- Förderfähige Baumarten sind Laubbäume, Tanne und Kiefer. Bei Horst- oder Höhlenbäumen bestehen keine Einschränkungen.
- Als Biotopbäume zählen Horst- und Höhlenbäume, Bäume mit Spaltenquartieren, Faulstellen oder Pilzbefall (mit mindestens einer Pilzkonsole) sowie bizarre Bäume und „Methusaleme“.

#### 4.3.5 Belassen von Totholz (Nr. 2.5)

- Förderfähig sind alle standortheimischen Baumarten sowie Fichte in Fichtenhochlagen-, Bergmisch- und Fichtenmoorwäldern.
- Stehendes Totholz muss einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 40 cm aufweisen.
- Liegendes Totholz muss einen Durchmesser von mindestens 40 cm am stärkeren Ende und eine Mindestlänge von drei Meter aufweisen.

### 4.4 Ausschluss der Förderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn

- die Flächen, obwohl Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG, vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen För-

derkulisse erfasst wurden. Diese Flächen stellen keinen Wald im förderrechtlichen Sinn dar. Auf ihnen können daher keine Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden.

- für die Flächen Ausgleichszahlungen nach Art. 42 Abs. 2 BayNatSchG gewährt werden,
- für die Flächen bereits eine Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten bei Erstaufforstung gewährt wird,
- für Flächen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. durch Wasserschutzgebietsverordnungen oder Naturschutzgebietsverordnungen) bestehen, die mit Auflagen und Verpflichtungen der beantragten Maßnahmen nach diesen Richtlinien ganz oder teilweise identisch sind.

Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung nach dem VNP Wald nicht entgegen.

Die Inhalte von Fachplänen des Naturschutzes, z. B. Managementpläne für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungspläne oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete sind ebenfalls keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einer Auflagenüberschneidung mit der beantragten Maßnahme führen.

- bei ankaufgeförderten Flächen im Rahmen der Förderprogramme Naturschutz und Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie bei der Flurneuordnung zwischen den Auflagen der Vertragsnaturschutzmaßnahme und den Auflagen im Ankaufsförderbescheid (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) eine (Teil-)Identität vorliegt,
- die Maßnahme durch Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften ausgelöst worden ist,
- die Maßnahme im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt steht (z. B. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayKompV),
- der Antragsteller für die Maßnahme bereits Leistungen im Rahmen der Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM) erhält.

#### 4.5 Mehrfachförderung

##### 4.5.1 Verschiedene Förderprogramme

Für dieselbe Maßnahme darf keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen Förderprogrammen auf Flächen mit VNP Wald-Maßnahmen ist nur zulässig, wenn

- mit den Maßnahmen unterschiedliche Zwecke verfolgt werden und
- die jeweiligen Zweckbestimmungen sich nicht widersprechen bzw. die Erfüllung nicht beeinträchtigen.

##### 4.5.2 Kombination der Maßnahmen

Eine Kombination der Maßnahmen „Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagwäldern“

(Nr. 2.1), „Erhalt von Biotopbäumen“ (Nr. 2.4) und „Belassen von Totholz“ (Nr. 2.5) ist möglich.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung (Kostenpauschalen) gewährt.

### 5.2 Höhe der Zuwendung

#### 5.2.1 Höhe der Förderung

Die Höhe der Kostenpauschalen ist in der Anlage aufgeführt.

Die Höhe der Zuwendung für die Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 „Verzicht auf die Überführung des Stockausschlagwalds in Hochwald“ ist abhängig davon, ob der Überführungsverzicht bzw. die Wiederherstellung Mittelwald oder Niederwald betrifft. Die Differenzierung erfolgt nach der Umtriebszeit.

Die Höhe der Zuwendung für die Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 „Entnahme des Unterholzes und Pflege“ ist abhängig davon, ob es sich um einen Stockhieb oder einen Pflegehieb handelt.

Die Höhe der Zuwendung für die Maßnahmen nach Nr. 2.3 „Nutzungsverzicht“ ist abhängig davon, ob eine Auflichtungsmaßnahme gemäß naturschutzfachlichem Konzept durchgeführt wird bzw. um welchen Waldbestand es sich handelt.

Die Höhe der Zuwendung für die Maßnahmen nach Nr. 2.4 „Erhalt von Biotopbäumen“ ist abhängig von der Baumart und dem Brusthöhendurchmesser.

#### 5.2.2 Bagatellgrenze

Eine Zuwendung unter 100 Euro je Antrag und Jahr wird nicht bewilligt.

## 6. Sonstige Bestimmungen

Von im Rahmen der Antragstellung zu erstellenden Plänen, Konzepten, Gutachten und Ähnlichem werden jeweils nur die Inhalte förderrechtlich verbindlich, die als Auflagen in das zwischen der unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmte Maßnahmenblatt übernommen werden. Das Maßnahmenblatt wird Bestandteil des Bewilligungsbescheids.

Für die Maßnahmen Nrn. 2.1.1, 2.2 und 2.3.2 beträgt die Zweckbindung fünf Jahre. Sie gilt ab 1. Januar des Jahres der erstmaligen Gewährung der Zuwendung.

Die Maßnahme Nr. 2.1.2 unterliegt keiner zeitlichen Bindung.

Für die Maßnahmen Nrn. 2.3.1, 2.4 und 2.5 beträgt die Zweckbindung zwölf Jahre. Sie gilt ab 1. Januar des Jahres der erstmaligen Gewährung der Zuwendung.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Bewilligungsbehörde auf den jeweils gültigen Antragsformularen einzureichen.

Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

Der Zeitraum, in dem Anträge nach dieser Richtlinie gestellt werden können, wird jährlich vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgelegt und bekannt gegeben. Er endet spätestens am 31. März.

Dem Antrag sind die darin geforderten Unterlagen (z. B. Maßnahmenblatt, Arbeitsplan, Pachtverträge und Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. Pächters) beizufügen.

Der Antragstellung soll – soweit erforderlich – eine gemeinsame fachliche Beratung des Waldbesitzers durch die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) und das örtlich zuständige AELF vorausgehen. Inhalt der Beratung sind insbesondere die naturschutzfachliche Zielsetzung, die zum Erhalt des ökologisch wertvollen Zustands zu erbringenden Leistungen sowie die forstfachliche Vorgehensweise. Die Festlegung der Förderfläche erfolgt durch die UNB.

## 7.2 Antragsprüfung

Das AELF prüft den Antrag insbesondere auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Antragsunterlagen sowie das Vorliegen der forstrechtlichen und -fachlichen Voraussetzungen. Es ermittelt ferner die Höhe der Zuwendung für die beantragten Maßnahmen.

Im Rahmen der Antragsprüfung beteiligt das AELF die örtlich zuständige UNB. Diese prüft und bestätigt die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Maßnahme im Hinblick auf den Zuwendungszweck. Weiterhin gibt die UNB aus ihrem Mittelkontingent die entsprechenden Fördermittel frei.

## 7.3 Maßnahmebeginn

Mit den Maßnahmen nach Nrn. 2.1.2 und 2.3.2 darf erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn (ZvM) oder ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich das Datum der Vergabe des Auftrags oder bei Eigenleistung der Beginn der Gehölzentnahme zu sehen.

Kann eine Maßnahme nach Nrn. 2.1.2 und 2.3.2 nicht bis Ende November des der Antragstellung folgenden Jahres begonnen werden, wird die ZvM grundsätzlich unwirksam.

Wird eine Maßnahme nicht bis zu dem in der ZvM angegebenen Datum begonnen, kann vor Ablauf der Befristung ein begründeter Antrag auf Verlängerung dieser Frist gestellt werden.

## 7.4 Bewilligung

Die Bewilligung durch das AELF setzt die Beteiligung der UNB nach Nr. 7.2 und deren Mittelfreigabe voraus.

Wird eine Maßnahme nach Nrn. 2.1.2 und 2.3.2 nicht bis zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Datum fertiggestellt, kann vor Ablauf der Befristung ein begründeter Antrag auf Verlängerung dieser Frist gestellt werden.

## 7.5 Verwendungsnachweis

Die Fertigstellung der Maßnahme Nr. 2.1.2 „Entnahme des Unterholzes und Pflege (Pflegehieb)“ und der Maßnahme Nr. 2.3.2 „Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht“ ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Nr. 6 der ANBest-P bzw. Nr. 6 der ANBest-K finden keine Anwendung.

## 7.6 Auszahlung

Die Auszahlung bei den Maßnahmen Nrn. 2.1.1, 2.2, 2.3.1, 2.4 und 2.5 erfolgt mit der Bewilligung; bei den Maßnahmen nach Nrn. 2.1.2 und 2.3.2 wenn diese fertiggestellt sind und ein Abnahmeprotokoll vorliegt.

Die Bewilligungsbehörde setzt die Höhe der zur Auszahlung freizugebenden Gesamtzuwendung fest. Bei der Berechnung der Zuwendung wird auf volle Euro abgerundet. Die Zuwendung wird auf die im Antrag bzw. Verwendungsnachweis/Zuschussabwurf angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

## 7.7 Aufhebung eines Bewilligungsbescheids, Rückforderungen

Die vollständige oder teilweise Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) oder Eintritt einer auflösenden Bedingung von Bewilligungsbescheiden und die Rückerstattung gewährter Zuwendungen richten sich nach den für die Zuwendung einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

## 7.8 Subventionsbetrug

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind Subventionen im Sinn des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Bayerisches Subventionsgesetz – BaySubvG –, BayRS 453-1-W). Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

## 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2012) vom 28. Dezember 2011 (AllMBl 2012 S. 35), geändert durch Bekanntmachung vom 12. November 2013 (AllMBl S. 562), außer Kraft.

**Anlage**  
zu VNPWaldR 2015

	Maßnahmen	Kosten- pauschale
<b>2.1</b>	<b>Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagwäldern</b>	
<b>2.1.1</b>	<b>Verzicht auf die Überführung des Stockausschlagwalds in Hochwald (jährliche Auszahlung); Verpflichtungszeitraum fünf Jahre</b>	
2.1.1.1	Erhalt und Wiederherstellung eines Mittelwaldes mit Umtriebszeit bis einschließlich 30 Jahre	80 €/ha/Jahr
2.1.1.2	Erhalt und Wiederherstellung eines Mittelwaldes mit Umtriebszeit über 30 Jahre	55 €/ha/Jahr
2.1.1.3	Erhalt und Wiederherstellung eines Niederwaldes mit Umtriebszeit bis einschließlich 25 Jahre	50 €/ha/Jahr
<b>2.1.2</b>	<b>Entnahme des Unterholzes und Pflege (Einmalzahlung); ohne Zweckbindung</b>	
2.1.2.1	Stockhieb	750 €/ha
2.1.2.2	Pflegehieb (Jugendpflege)	600 €/ha
<b>2.2</b>	<b>Erhalt von Biberlebensräumen (jährliche Auszahlung); Verpflichtungszeitraum fünf Jahre</b>	
	Ausgleich für die entgangene forstliche Nutzung auf Waldflächen, die an ein vom Biber genutztes Gewässer angrenzen bzw. auf denen Biber erkennbare Auswirkungen auf die Waldflächen verursachen.	150 €/ha/Jahr
<b>2.3</b>	<b>Nutzungsverzicht</b>	
2.3.1	Vollständiger Nutzungsverzicht mit zusätzlichem Verbot von Pflanzmaßnahmen (Einmalzahlung, Zweckbindungsfrist zwölf Jahre)	
	Schlucht- und Hangmischwälder, Moorwälder, gewässerbeeinflusste Feuchtwälder und Erlenbruchwälder, Bestände im Umgriff von Horststandorten besonders störungsempfindlicher Vogelarten	1.200 €/ha
	Alters- und Zerfallsphasen von buchendominierten Laub-/Laubmischwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern und natürlichen Nadel-/Nadelmischwäldern außerhalb von Mooren (nur in Natura 2000-Gebieten)	2.300 €/ha
2.3.2	Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht wie unter Nr. 2.3.1 durch Beseitigung von Gehölzen gemäß naturschutzfachlichem Konzept (jährliche Zahlung, Verpflichtungszeitraum fünf Jahre)	255 €/ha/Jahr
<b>2.4</b>	<b>Erhalt von Biotopbäumen (Einmalzahlung); Zweckbindungsfrist zwölf Jahre</b>	
	Baumart	< 60 cm BHD      ≥ 60 cm BHD
	Laubbäume außer Weichlaubholz	195 €/Baum
	Nadelbäume, Weichlaubholz	125 €/Baum      150 €/Baum

	Maßnahmen	Kosten- pauschale
<b>2.5</b>	<b>Belassen von Totholz (Einmalzahlung); Zweckbindungsfrist zwölf Jahre</b> – Stehendes Totholz mit einem Mindest-BHD von 40 cm – Liegendes Totholz mit einem Durchmesser am stärkeren Ende von 40 cm und einer Mindestlänge von drei Meter	90 €/Totholz

**7803.1-L**

**Änderung der Schulkostenerstattungsrichtlinien**  
**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums**  
**für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
**vom 4. November 2014 Az.: A1-7141-785**

**I.**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinien für die Gewährung von Erstattungen im Bereich der agrar-, haus- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und fachschulischen Ausbildungsstätten (Schulkostenerstattungsrichtlinien – SKERL) vom 14. Mai 2007 (AllMBl S. 294), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. Januar 2011 (AllMBl S. 92), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Spiegelstrich 1 wird nach dem Wort „Landtechnikseminar“ das Wort „(fünftägig)“ angefügt.
  - b) In Spiegelstrich 3 wird nach dem Wort „Bildung“ das Wort „(fünftägig)“ angefügt.
  - c) Spiegelstrich 4 wird gestrichen.
2. Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Spiegelstrich 3 werden nach dem Wort „Bildung“ die Worte „(einsemestriger Studiengang – dreitägig)“ angefügt.
  - b) Es wird folgender neuer Spiegelstrich 4 eingefügt:  
„– Seminar für soziale und religiöse Bildung (zwei- und dreisemestrige LWS – fünftägig)“
  - c) Der bisherige Spiegelstrich 4 wird Spiegelstrich 5.
3. Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „Hauswirtschaft und Ernährung“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Spiegelstrich 2 angefügt:  
„– Seminar für Aufbereitung landwirtschaftlicher Produkte (viertägig)“
4. In Nr. 3.4 werden in der Überschrift die Worte „Hauswirtschaft und Ernährung“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.
5. Es werden folgende Nrn. 3.5 und 3.6 eingefügt:  
„3.5 Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung ökologischer Landbau  
– Landtechnikseminar (dreitägig)“

- 3.6 Für alle agrar-, haus- und forstwirtschaftlichen Fachschulen  
– Seminar zur Persönlichkeitsbildung (eintägig)“
6. Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgender neuer Spiegelstrich 2 eingefügt:  
„– das dreitägige Landmaschinen-seminar 36 v. H.“
  - Der bisherige Spiegelstrich 2 wird Spiegelstrich 3; nach dem Wort „das“ wird das Wort „fünftägige“ eingefügt.
  - Es wird folgender neuer Spiegelstrich 4 eingefügt:  
„– das dreitägige Seminar für soziale und religiöse Bildung 36 v. H.“
  - Die bisherigen Spiegelstriche 3 bis 5 werden Spiegelstriche 5 bis 7.
  - Es wird folgender Spiegelstrich 8 angefügt:  
„– das eintägige Seminar für Persönlichkeitsbildung 20 v. H.“
7. In Nr. 4.5 Spiegelstrich 2 wird die Zahl „0,15“ durch die Zahl „0,18“ ersetzt.
8. In Nr. 6.2 werden nach dem Wort „Schulungstage“ ein Komma und die Worte „für die Betriebsbesichtigung im Rahmen des Unterrichts“ und nach den Worten „und für die“ die Worte „Betriebsbereitstellung für die“ eingefügt.
9. In Nr. 6.5 werden vor dem Schlusspunkt die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
10. In Nr. 7 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

## II.

Die Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

### 8113.1-A

#### **Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

**vom 6. November 2014 Az.: IV4/6418.10-1/33**

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen zur Förderung der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel des Landesplans für Menschen mit Behinderung.

## I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

### 1. Begriff und Bedeutung der Selbsthilfe, Zweck der Förderung

- Selbsthilfe im Sinn dieser Richtlinie ist die aus Betroffenheit zu sozialem Handeln führende eigenverantwortliche Hilfe, die sich behinderte oder chronisch kranke Menschen und/oder deren Familienangehörige gegenseitig gewähren. Für eine bestmögliche Teilhabe, eine erfolgreiche medizinische und berufliche Rehabilitation und soziale Inklusion ist dieser Wille zur Selbsthilfe unbedingt erforderlich.
- Zweck der Förderung ist es, die Eigeninitiative der Betroffenen bei der Durchführung von Selbsthilfemaßnahmen zu unterstützen. Aktivitäten, die der Jugendarbeit, Familienhilfe, Frauenarbeit, Altenhilfe, Psychiatrie oder Sucht zuzuordnen sind, fallen nicht unter diese Richtlinie.

### 2. Gegenstand der Förderung

- Förderfähige Selbsthilfegruppen sind Zusammenschlüsse von körperlich oder geistig behinderten oder chronisch kranken Menschen und/oder von deren Familienangehörigen auf örtlicher Ebene zum Zwecke gegenseitiger Hilfe. Mitglieder dieser Selbsthilfegruppen können außer den behinderten oder chronisch kranken Menschen und/oder ihren Familienangehörigen auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sein, die die Betroffenen in den Gruppen unterstützen. Gruppen, die Personal gegen Entgelt anstellen, sind keine Selbsthilfegruppen im Sinn dieser Richtlinie.
- Die Hilfen in den Selbsthilfegruppen umfassen den regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen und Hilfen zur Lebensbewältigung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. Schriftliche Informationen allein, die bloße Vermittlung von Hilfeleistungen Dritter oder das Aufstellen politischer Forderungen reichen nicht aus.

### 3. Zuwendungsempfänger und Fördervoraussetzungen

- Zuwendungsempfänger sind Selbsthilfegruppen, die auf ein längerfristiges Wirken angelegt sind und in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den in Nr. 2.2 dieser Richtlinie genannten Zielsetzungen entsprechen; auf die Rechtsnatur dieser Gruppen kommt es dabei nicht an.
- Die zu fördernden Selbsthilfegruppen sollen ständig mindestens sechs Mitglieder haben und grundsätzlich bereit sein, alle Betroffenen des Einzugsgebiets aufzunehmen.

### 4. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung (Zuschuss) wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als jährliche Förderpauschale in Höhe von bis zu 400 Euro pro Gruppe gewährt. Diese Pauschale kann entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gekürzt werden.

### 5. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## II. Verfahren

### 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Die Selbsthilfegruppen reichen den Antrag auf Zuschuss für den Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr) bis 1. November des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres bei einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, bei einem Landesbehindertenverband, bei dem sie Mitglied sind, oder bei der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAG) ein. Selbsthilfegruppen, die Mitglied bei mehreren Landesbehindertenverbänden sind, reichen den Antrag bei dem Landesverband ihrer Wahl ein. Selbsthilfegruppen, die keinem Landesverband angeschlossen sind, reichen den Antrag bei der LAG ein.
- 6.2 Die Anträge der Selbsthilfegruppen sind mittels der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlichen Vordrucke zu stellen. Sie müssen die Erklärung enthalten, dass die Gruppe im Sinn dieser Richtlinie tätig ist bzw. tätig wird; die Aufgaben, die sich die Selbsthilfegruppe stellt, sind konkret zu beschreiben.
- 6.3 Die Anträge müssen ferner den Namen und die Anschrift zweier vertretungsberechtigter Mitglieder der Gruppe enthalten. Die Vertretungsberechtigung ist durch entsprechende Vollmacht nachzuweisen. Eine Bankverbindung ist anzugeben.
- 6.4 Der jeweilige Verband prüft die Anträge vor und leitet sie bis 1. Dezember des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres mit einer befürwortenden oder ablehnenden Stellungnahme an das Zentrum Bayern Familie und Soziales weiter.
- 6.5 Einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bedarf es nicht.
- 6.6 Das Zentrum Bayern Familie und Soziales entscheidet über die Anträge. Die bewilligten Mittel werden vom Zentrum Bayern Familie und Soziales an die jeweilige Selbsthilfegruppe ausgereicht.

### 7. Auflagen

Bewegliche Sachen, die ganz oder teilweise zulasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Staates beschafft (erworben oder hergestellt) werden, dürfen nur für Zwecke der Selbsthilfegruppen verwendet werden,

es sei denn, das Zentrum Bayern Familie und Soziales stimmt einer anderweitigen Nutzung zu.

### 8. Verwendungsnachweis

- 8.1 Für den Nachweis der Verwendung der Zuwendung durch die Selbsthilfegruppen ist die Vorlage eines Tätigkeitsberichts und der Erklärung erforderlich, dass die Selbsthilfegruppe im Sinn dieser Richtlinie tätig ist und die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde. Die Einnahme- und Ausgabebelege sind fünf Jahre aufzubewahren und können jederzeit durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales oder beauftragte andere Stellen eingesehen werden.
- 8.2 Die Selbsthilfegruppen legen den Verwendungsnachweis über den jeweiligen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, über den jeweiligen Landesbehindertenverband oder über die LAG vor. Die Verbände prüfen den Verwendungsnachweis vor und klären auftauchende Fragen mit der jeweiligen Selbsthilfegruppe. Der vorgeprüfte Verwendungsnachweis wird dem Zentrum Bayern Familie und Soziales bis spätestens 1. März des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorgelegt. Dieses entscheidet über den Nachweis abschließend.
- 8.3 Der Verwendungsnachweis ist mittels der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlichen Vordrucke zu erstellen.

### 9. Sonstiges

- 9.1 Sachlich zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bewilligungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.
- 9.2 Zinsen aufgrund von Rückforderungsansprüchen werden erst erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 50 Euro beträgt.

### 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Höhenberger  
Ministerialdirektor

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ghislain Jean Maurice D'hoop

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 21. Oktober 2014 Az.: Prot 1353-2080-3**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Berlin ernannten Herrn Ghislain Jean Maurice D'hoop am 15. Oktober 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Länder Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Herr D'hoop ebenfalls die Funktion als Botschafter des Königreichs Belgien innehat.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Anatol Stratulat

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 24. Oktober 2014 Az.: Prot 1353-1351-9**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Moldau in Frankfurt am Main ernannten Herrn Anatol Stratulat am 22. Oktober 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz sowie das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dumitru Socolan, am 9. September 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung von Jamaika

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 24. Oktober 2014 Az.: Prot 1353-1366-10**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung von Jamaika in München hat sich wie folgt geändert:

Freischützstraße 75, 81927 München  
E-Mail: [honoraryconsul@jamaica-munich.com](mailto:honoraryconsul@jamaica-munich.com)

Die weiteren Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Sergey Pawlowitsch Ganzha

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 6. November 2014 Az.: Prot 1240-2865-4**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in München ernannten Herrn Sergey Pawlowitsch Ganzha am 30. Oktober 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Andrey Grozov, am 27. Oktober 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Frau Eman Mohamed Zaki Moharram

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 6. November 2014 Az.: Prot/Dr 1353-1398-12**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main ernannten Frau Eman Mohamed Zaki Moharram am 31. Oktober 2014 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ahmed Amr Ahmed Mowad, am 10. September 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 6. November 2014 Az.: Prot/Dr 1353-993-4**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in München hat sich wie folgt geändert:

Altheimer Eck 13, 80331 München

Telefon: 089 2421885-29

Telefax: 089 2421885-20

E-Mail: [consubel@klima-vigier.com](mailto:consubel@klima-vigier.com)

Öffnungszeiten: montags, mittwochs und freitags 10 bis 12 Uhr

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Literaturhinweise

#### Giesecking Verlag, Bielefeld

Schütz/Schmiemann, **Disziplinarrecht des Bundes und der Länder**, dargestellt am Disziplinargesetz unter Berücksichtigung der Disziplinargesetze und Disziplinarverordnungen der Länder, Kommentar, 7. Lieferung, Stand Januar 2014, 78 €, ISBN 978-3-7694-0932-1.

Hauß/Bührer, **Versorgungsausgleich und Verfahren in der Praxis**, FamRZ-Buch, Band 30, 2., völlig neu bearbeitete Auflage 2014, XXVIII, 459 Seiten, 54 €, ISBN 978-3-7694-1069-3.

In der Neuauflage werden die diffizilen Strukturen des Versorgungsausgleichs sowie die Eigenarten der einzelnen Versorgungssysteme leicht verständlich und nachvollziehbar vermittelt. Neu aufgenommen wurden die Grundlagen zur Altersversorgung und die Plausibilitätskontrolle bezüglich der Auskünfte der Versorgungsträger.

Vogel, **Die familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung mit Freiheitsentziehung bei Kindern und Jugendlichen nach § 1631b BGB**, Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht, Band 258, 2014, XLVII, 300 Seiten, broschiert, Preis 74 €, ISBN 978-3-7694-1129-4.

Die freiheitsentziehende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nach § 1631b BGB stellt Betroffene und Familienrechtspraktiker vor immense Herausforderungen. Es geht um besonders geschützte Rechtsgüter. Materielles und Verfahrensrecht müssen daher eng verzahnt sein. Die Verweisungstechnik des § 151 Nr. 6 FamFG (Kindschafts-sache) ist kompliziert, auch die Vorschrift des § 1631b BGB wirft diverse Streitfragen auf. Vor allem der Begriff der Unterbringung bereitet Schwierigkeiten und steht daher bei der Untersuchung im Vordergrund. Auch die Kontroverse um die Erstreckung familiengerichtlicher Genehmigungen von unterbringungsähnlichen Maßnahmen bei Minderjährigen wird ausführlich behandelt. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse sowie zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung des Verfahrens nach § 1631b BGB schließen die Arbeit ab.

Bergschneider, **Verträge in Familiensachen**, Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen, FamRZ-Buch, Band 9, 5., neu bearbeitete Auflage 2014, XXXII, 336 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1137-9.

Aktuelle BGH-Entscheidungen zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen führten zu zahlreichen Änderungen in der Neuauflage. Wesentlich erweitert wurde auch der Teil zum Versorgungsausgleich. Völlig neu sind in der fünften Auflage u. a. die Schiedsgerichts- und Mediationsklauseln und die Wahl-Zugewinnngemeinschaft (dt.-frz. Güterstand). Die praxiserprobten Textmuster und Checklisten helfen, gerichts-feste Verträge nach den jeweiligen Bedürfnissen zu gestalten.

#### Mohr Siebeck, Tübingen

Herbst, **Gesetzgebungskompetenzen im Bundesstaat**, eine Rekonstruktion der Rechtsprechung des Bundes-

verfassungsgerichts, Jus Publicum, Band 231, 2014, XVI, 412 Seiten, Leinen, Preis 104 €, ISBN 978-3-16-151996-3.

Der Verfasser unternimmt eine Rekonstruktion der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und eine Systematisierung der Kompetenzabgrenzung. Im Zentrum der Betrachtung stehen dabei nicht die Einzelkompetenzen in ihrer Vielfalt, sondern die methodischen und dogmatischen Gemeinsamkeiten bei deren Abgrenzung im Konfliktfall. Das Spektrum der behandelten Fragen umfasst unter anderem den Stellenwert der historischen Methode bei der Auslegung von Kompetenznormen, die Kompetenzneutralität des materiellen Verfassungsrechts, die Berücksichtigung des Kontextes einer Regelung bei ihrer kompetentiellen Qualifikation, die Auflösung von Kompetenzkonkurrenzen, „ungeschriebene“ Kompetenzen, materiellrechtliche Kompetenzausübungsschranken sowie den kompetenzbezogenen Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers.

Hwang, **Bestimmte Bindung unter Unbestimmtheitsbedingungen**, Eine institutionelle Analyse zur Funktion der unbestimmten Rechtsbegriffe im Umwelt- und im Telekommunikationsrecht, 2013, XII, 276 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-16-152937-5.

Die dogmatische Figur des „unbestimmten Rechtsbegriffs“ ist überwiegend aus semantischer Perspektive verstanden, untersucht und eventuell kritisiert worden. Indem sie von einer rahmenorientierten Vorstellung des unbestimmten Rechtsbegriffs ausgeht, stellt sich die Autorin gegen die bisherige semantische Auffassung. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass die semantische Unbestimmtheit des unbestimmten Rechtsbegriffs auf eine (Konkretisierungs-) Ermächtigung an die Verwaltung hinweist und gerade dadurch die Konkretisierungsbefugnis der Verwaltung durch den Maßstab des Ermächtigungsgehaltes des unbestimmten Rechtsbegriffs begrenzt. Am Beispiel des Umwelt- und des Telekommunikationsrechts beabsichtigt die Untersuchung, die institutionelle Funktion des unbestimmten Rechtsbegriffs neu zu bestimmen und auf dieser Grundlage dessen Bindungscharakter in den Mittelpunkt zu stellen.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Neuwied

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 58. bis 62. Lieferung, Stand 1. Juli 2014, Preis 154 €, 160 €, 161 €, 173 € und 168 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Henning, **SGG – Sozialgerichtsgesetz**, Kommentar, mit Nebenrecht, Loseblattwerk, 28. Lieferung, Stand Mai 2014, Preis 123,22 €, ISBN 978-3-472-02665-5.

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**, Kommentar, 202. bis 206. Lieferung, Stand 31. Mai 2014, Preis 160,38 €, 142,42 €, 227,96 €, 198,44 € und 154,16 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen



Gesundheitswesens, 131. bis 133. Lieferung, Preis 141,04 €, 178,76 € und 270,58 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht, Kommentar der Bundesärztereordnung und Sammlung des Medizinalrechts**, 120. bis 122. Lieferung, Stand Mai 2014, Preis 182 €, 165,90 € und 224 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht**, Textsammlung, 311. bis 314. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis 190 €, 195 €, 181 € und 151 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 152. und 153. Lieferung, Stand Mai 2014, Preis 154 € und 174 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz- und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 309. bis 312. Lieferung, Stand 1. Juni 2014, Preis 221 €, 159 €, 178 € und 192 €, ISBN 978-3-7747-0122-9.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa**, 216. und 217. Lieferung, Stand 25. April 2014, Preis 221 € und 120 €, ISBN 978-3-7962-0332-9.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 129. und 130. Lieferung, Stand 20. Juli 2014, Preis 133 € und 119 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 199. bis 202. Lieferung, Stand Juli 2014, Preis 182 €, 103 €, 136 € und 139 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

Schulz/Becker, **Deutsches Umweltschutzrecht**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder, 267. bis 272. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis 180 €, 174 €, 186 €, 174 €, 179 € und 199 €, ISBN 978-3-7747-0142-7.

Bachmeier/Müller/Rebler, **Straßenverkehrsordnung (StVO)**, Kommentar, 64. und 65. Lieferung, Stand Juli 2014, Preis 74,46 € und 125,84 €, ISBN 978-3-472-01930-5.

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 43. Lieferung inkl. CD-ROM Adress-Manager Öffentliches Dienstrecht und 44. Lieferung, Stand Juli 2014, Preis 123 € und 145,24 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht, Europäisches Recht**, 105. bis 107. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis 162 €, 170,10 € bzw. 192,78 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz**, Kommentar, 66. und 67. Lieferung, Stand 10. Juni 2014, Preis 148,48 € und 158,72 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsбилдungsrecht (EzB)**, 29. Lieferung, Stand Juli 2014, Preis 259,16 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 259. bis 261. Lieferung, Stand September 2014, Preis 188,94 €, 172,86 € und 188,94 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 278. und 279. Lieferung, Stand Juli 2014, Preis 129,60 € und 89,94 €.

Gitter/Schmitt, **WBVG – Heimrecht des Bundes und der Länder**, inkl. CD-ROM, Kommentar, 129. und 130. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis jeweils 126 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 55. und 56. Lieferung, Stand September 2014, Preis 71 € und 155,04 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 155. bis 157. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand September 2014, Preis jeweils 127 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung**, Kommentar, 221. bis 223. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand August 2014, Preis 161 €, 150 € und 150 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 339. bis 341. Lieferung, Stand März 2014, Preis 168 €, 164 € und 178 €.

#### Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Gutzwiller, **Die deutschen Kriegsmarinen im 19. Jahrhundert**, Fakten, Daten, Zusammenhänge, 2014, 446 Seiten, Preis 68,90 €, ISBN 978-3-428-14228-6.

Das Buch schildert die Entwicklung, Organisation und Tätigkeit der deutschen Kriegsmarinen im 19. Jahrhundert mit Hinweis auf die technischen Gegebenheiten und Fortschritte und unter Nennung der jeweiligen Marineführungen, Schiffe und Schiffskommandanten mit Schiffs- und Offizierslisten zu historisch bedeutsamen Stichtagen. Den Darlegungen jeder der sechs Marinen wird ein Abriss der deutschen Geschichte vorangestellt, der die Einbettung der Marineentwicklung in den Gesamtzusammenhang erlaubt. In zwei Exkursen werden die Wechselwirkungen von Revolution (1848), Marine und Nationalstaat sowie das maritime Verhältnis von Preußen/Deutschland und England im 19. Jahrhundert untersucht.

Kloepfer, **Umweltschutz als Rechtsprivileg**, 2013, 203 Seiten, Preis 89,90 €, Schriften zum Umweltrecht; 180, ISBN 978-3-428-14242-2.

Das Umweltrecht bedient sich unter anderem der indirekten Verhaltenssteuerung durch das Setzen von Anreizen für umweltschützendes Verhalten und für das Unterlassen von umweltbelastendem Verhalten. Diese Form der Verhaltenssteuerung findet sich in weiten Teilen des Umweltrechts und darüber hinaus: von Privilegierungen im Umweltabgabenrecht über Benutzungsvorteile und Umweltsiegel hin zu kartell- und haftungsrechtlichen Privilegierungen umweltschutzdienlichen Verhaltens. Der Band dokumentiert die am 19. April 2013 vom Forschungszentrum Umweltrecht e. V. an der Humboldt-Universität zu Berlin unter der Leitung von Prof. em. Dr. Michael Kloepfer veranstaltete Tagung „Umweltschutz als Rechtsprivileg“. Die Tagung wurde gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt.

Kreuter, **Die Befugnisse des Bundes zur Verwaltung der Wasserstraßen in Deutschland**, 2014, 297 Seiten, Preis 72,90 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1259, ISBN 978-3-428-14136-4.

Das Werk analysiert die sich aus Art. 89 des Grundgesetzes ergebende Stellung des Bundes als Eigentümer von Wasserstraßen und zuständiger Träger der Wasserstraßenverwaltung. Dabei werden unter Berücksichtigung der Gesetzgebungskompetenzen für die Wasserstraßen zahlreichen Zweifelsfragen behandelt wie z. B. verfassungsrechtliche Fragen einer (Organisations-)Privatisierung der Wasserstraßenverwaltung, Pflichten des Bundes zur Erhaltung von Wasserstraßen. Die Einwirkungen der verfassungsrechtlichen Vorgaben ins einfache Recht werden erörtert und in diesem Zusammenhang praxisrelevante Probleme beleuchtet.

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, **Energiewende in Deutschland – Chancen und Herausforderungen**, 2013, 206 Seiten, Preis 78 €, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung; Jg. 82, Heft 3, ISBN 978-3-428-14295-8.

Das Ziel der Bundesregierung ist es, in den kommenden vier Jahrzehnten den Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch von rund 23 Prozent im Jahr 2012 auf mindestens 80 Prozent zu erhöhen. Dazu müssen gleichzeitig die Netze optimiert und ausgebaut und mehr Stromspeicher eingesetzt werden. Das Heft beleuchtet das gesamte Themenspektrum der Energiewende im Strombereich im Fokus sowie die wirtschaftlichen Chancen und Herausforderungen. Die unterschiedlichen Aspekte, die größtenteils auch über die nächste Legislaturperiode hinaus von Bedeutung bleiben dürften, werden vertieft analysiert.

#### Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Koch (u. a.), **Technische Baubestimmungen**, 75. Ergänzung, Preis 102,99 €.

Boeddinghausen/Grigoleit, **BauNVO – Baunutzungsverordnung**, Handkommentar, 6., überarbeitete Auflage 2014, XVI, 578 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-7825-0175-4.

Das praxisorientierte Werk erläutert präzise und umfassend die Fragen, die sich rund um die BauNVO ergeben. Die Querverweise zum Bauordnungsrecht (z. B. zum Thema Vollgeschosse und Abstandsrecht) sind gezielt auf die praktische Planungsarbeit ausgerichtet. Die Neuauflage enthält insbesondere die in zwei Schritten vollzogene Novelle des BauGB 2011/2013. Die der Kommentierung vorangestellten Texte umfassen alle Fassungen der BauNVO. Da auch die zurückliegenden Fassungen bei älteren Plänen immer wieder benötigt werden, ist dies äußerst hilfreich für die Praxis.

Ley/Wankmüller, **Die aktuelle VOL/A**, unter Berücksichtigung der VGV 2013 und mit Ausblick auf die neuen EU-Richtlinien, Schnelleinstieg, 2., aktualisierte Auflage 2014, VIII, 228 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-7825-0392-5.

Das Werk geht auf die seit der Voraufgabe gesammelten Praxiserfahrungen und die ergangene Rechtsprechung ein. Die Neuauflage bezieht wegen der großen praktischen Relevanz die Änderungen der Vergabeverordnung (VgV) in den Jahren 2011 und 2013 mit ein. Das Buch gibt im direkten Vergleich zu den geltenden Bestimmungen der VOL/A einen kurzen und prägnanten Überblick über die wichtigsten Inhalte der neuen EU-Vergaberichtlinie 2014.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftenammlung, 122. bis 124. Lieferung, Stand Juni

2014, Preis 104,99 €, 97,99 € und 102,99 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

Grove, **EU-Hygienepaket**, Vorschriftenammlung mit Glossar, 29. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis 47,99 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, Kommentar, 184. und 185. Lieferung, Stand Mai 2014, Preis 103,99 € und 105,99 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Jüngling, **Bayerischer Gruppierungsplan**, 54. Lieferung, Stand Juli 2014, Preis 98,99 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen**, Kommentar, 154. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis 93,99 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern**, Kommentar, 123. Lieferung, Stand Mai 2014, Preis 63,99 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**, 84. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis 90,99 €.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder**, Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 54. und 55. Lieferung, Stand September 2014, Preis 99,99 € bzw. 100,99 €.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst**, Kommentar, 105. Lieferung, Stand Mai 2014, Preis 66,99 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 71. bis 73. Lieferung, Stand August 2014, Preis 105,99 €, 105,99 € bzw. 107,99 €.

Breier u. a., **TVöD – Eingruppierung in der Praxis**, Kommentar, 9. Lieferung, Stand Juli 2014, Preis 92,99 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 25. Lieferung, Stand August 2014, Preis 60,99 €.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Hillmermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung**, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 82. Lieferung, Stand 20. Juli 2014, Preis 118,90 €.

**Umweltrecht in Bayern**, 152. Ergänzung, Preis 85,12 €.

#### C. H. Beck Verlag, München

Kopp/Schenke, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung**, Kommentar, 20., neu bearbeitete Auflage 2014, XXX, 2.028 Seiten, Preis 64 €, ISBN 978-3-406-66214-0.

Der Handkommentar ist eng mit dem Werk Kopp/Ramsauer, VwVfG, abgestimmt. So werden unterschiedliche Auffassungen der beiden Standardwerke zu gleichen Sachfragen klar gekennzeichnet. Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen u. a. in Art. 5 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom

10. Oktober 2013, Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013, Art. 4 des Zweiten Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze vom 23. Juli 2013, Art. 2 des Planfeststellungsverfahren-Vereinheitlichungs-Gesetzes vom 31. Mai 2013 und Art. 4 des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vom 25. April 2013. Die neue Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsprozessrecht ist knapp und prägnant eingearbeitet.

Thomas/Putzo, **ZPO – Zivilprozessordnung**, FamFG, Verfahren in Familiensachen, GVG, Einführungsgesetze, EU-Zivilverfahrensrecht, Kommentar, 35. Auflage 2014, XXXI, 2.244 Seiten, Preis 60 €, ISBN 978-3-406-64235-7.

Das Werk ist durch seine klare Systematik übersichtlich, prägnant und zeigt die Zusammenhänge auf. Es bietet Hilfe durch umfassende aktuelle Hinweise auf die Rechtsprechung und das Schrifttum und ermöglicht den zeitsparenden Umgang mit der ZPO und den einschlägigen Vorschriften des FamFG. Die Neuauflage des bewährten Standardwerks berücksichtigt u. a. die Änderungen durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts, das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts, das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters u. v. m.

Reich/Preißler, **BBesG – Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar, 2014, XXI, 505 Seiten, Preis 95 €, ISBN 978-3-406-66148-8.

Der Handkommentar erläutert anschaulich das Bundesbesoldungsgesetz und berücksichtigt dabei auch das Landesbesoldungsrecht. Es werden z. B. allgemeine Fragen des Besoldungsanspruchs, etwa der Besoldungskürzung und -anrechnung, Besoldungsbestandteile wie Grundgehalt, Familienzuschlag, Mehrarbeitsvergütung und Prämien sowie Sonderfragen, etwa zur Auslandsvergütung, erörtert. Die aktuellen Änderungsgesetze wie das Gesetz zur Neuregelung der Professorenbesoldung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften, das Gesetz zur Familienpflegezeit und zum flexibleren Eintritt in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte des Bundes sind bereits berücksichtigt.

Meyer-Goßner/Schmitt, **Strafprozessordnung – StPO**, mit GVG und Nebengesetzen, Kommentar, 57., neu bearbeitete Auflage 2014, LXX, 2.420 Seiten, Preis 85 €, ISBN 978-3-406-66043-6.

Der Standardkommentar bietet komprimiert die vollständige Erfassung aller einschlägigen veröffentlichten Entscheidungen und der nicht veröffentlichten BGH-Entscheidungen sowie der hierzu bedeutsamen Literatur. Seine Aktualität wird durch die jährliche Erscheinungsweise gewährleistet. Das Werk befindet sich auf dem Rechtsstand Februar 2014. In die Neuauflage wurde u. a. das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik im gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren, das Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft, das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs mit Modifikationen in 13 Paragraphen der StPO u. v. m. eingearbeitet. Berücksichtigt sind ferner die neuesten Entscheidungen des EuGH und des EGMR

sowie das wichtige Urteil des BVerfG vom 19. März 2013 zur Verständigung im Strafverfahren.

Lackner/Kühl, **StGB – Strafgesetzbuch**, Kommentar, 28., neu bearbeitete Auflage 2014, LXIX, 1.751 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-406-65227-1.

Der Kommentar vermittelt leicht verständlich präzise Informationen zu allen Vorschriften des Strafgesetzbuches, sicheres Verständnis der Systematik sowie der inneren Struktur jeder einzelnen Vorschrift des StGB, einen verlässlichen Überblick über die wichtige und aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung und Literatur. Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere u. a. die Neuregelungen des Rechts der Sicherungsverwahrung durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung, das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI mit einer umfassenden Anpassung des § 130 (Volksverhetzung), das Gesetz betreffend den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, das 45. Strafrechtsänderungsgesetz betreffend den strafrechtlichen Schutz der Umwelt. Die neueste Rechtsprechung und Literatur sind umfassend eingearbeitet. Das Werk befindet sich auf dem Aktualitätsstand Anfang 2014.

Creifelds, **Rechtswörterbuch**, hrsg. von Dr. Klaus Weber, 21., neu bearbeitete Auflage 2014, XIX, 1.573 Seiten, Preis 53 €, ISBN 978-3-406-63871-8.

Die Neuauflage des Creifelds stellt in lexikalischer Form über 12.500 Rechtsbegriffe aus allen Gebieten zusammen und erläutert sie. Wichtige Begriffe aus der Wirtschaft und der Politik runden die Darstellung ab. Es werden viele zusätzliche Stichwörter wie die Gesetze im Bereich der Energiewirtschaft, das Mietrechtsreformgesetz, die Kostenrechtsreform, das Patientenrechtegesetz, das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge sowie die zahlreichen Änderungen im Bereich des Sozialrechts u. v. m. berücksichtigt.

Jarass/Pieroth, **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – GG**, 13. Auflage 2014, XXVI, 1.331 Seiten, Preis 55 €, ISBN 978-3-406-66119-8.

Das Werk enthält die vollständige und systematische Auswertung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der Landesverfassungsgerichte und soweit sie Bezüge zum Verfassungsrecht aufweisen auch der obersten Bundesgerichte. Die Rechtsprechung von EuGH und EGMR ist berücksichtigt. Die Neuauflage verarbeitet zahlreiche wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, wie z. B. zum Antiterrordateigesetz, zu Garzweiler, zu den Studiengebühren, zur Überwachung von Bundestagsabgeordneten durch den Verfassungsschutz, zum Urheberrecht und zum Therapieunterbringungsgesetz. Sämtliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind mit dem Stand 1. Januar 2014 ausgewertet.

#### **Bund-Verlag, Frankfurt am Main**

Görg/Guth, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L**, Basiskommentar zum TV-L mit dem Überleitungstarifvertrag TVÜ-Länder, 3., aktualisierte Auflage 2014, 448 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-7663-6254-4.

Der Kommentar erläutert sämtliche Neuerungen fundiert und mit Blick für die Probleme der Praxis. Die Neuauflage stellt sämtliche Änderungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und im Überleitungstarifvertrag TVÜ-Länder praxisgerecht und anschaulich dar.

Im Mittelpunkt stehen die Erläuterungen zum Allgemeinen Teil des Tarifvertrages. Auch die Sonderregelungen und der Text des Überleitungstarifvertrages TVÜ-Länder sind abgedruckt.

Aufhauser/Warga/Schmitt-Moritz, **Bayerisches Personalvertretungsgesetz**, Basiskommentar mit Wahlordnung, 7., aktualisierte Auflage 2014, 839 Seiten, Preis 44,90 €, ISBN 978-3-7663-6228-5.

Der verständlich geschriebene Kommentar bietet eine zuverlässige Orientierungshilfe. Die Neuauflage bringt das Werk auf den Gesetzesstand von Ende August 2013. Die Rechtsprechung und die Literatur sind bis zu diesem Stichtag umfassend ausgewertet und berücksichtigt. Das Werk ist ein praktischer Ratgeber, wie Rechte erkannt und für eine erfolgreiche Interessenvertretung genutzt werden können. Der Anhang des Buchs enthält den Text zur Wahlordnung und ein ausführliches Stichwortregister.

#### Bundesanzeiger Verlag, Köln

Rechten/Röbke, **Basiswissen Vergaberecht**, Ein Leitfaden für Ausbildung und Praxis, 2014, 247 Seiten, Preis 24,80 €, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0012-4.

Der praxisnahe und verständliche Leitfaden führt in die Grundlagen und Funktionsweisen des Vergaberechts ein. Zusammenhänge und Verfahrensabläufe werden anhand von Grafiken und Ablaufschemata veranschaulicht. Das Kapitel „Service“ enthält Informationen wie z. B. die Adressen der Nachprüfungsinstanzen, der Auftragsberatungsstellen sowie Hinweise zu Checklisten und zu weiterführenden Auskünften im Internet zu dem Thema.

Hegner, **Energieausweise für die Praxis**, Leitfaden für Energieberater, Planer und Immobilienwirtschaft, 3., vollständig überarbeitete Auflage auf der Grundlage der EnEV 2014, 2014, 375 Seiten, Preis 39,80 €, Bau und Immobilien, ISBN 978-3-8462-0117-6.

Der praxisnahe und anschauliche Leitfaden informiert über die technischen und rechtlichen Anforderungen an Energieausweise nach der EnEV-Reform. Die gesetzlichen Regelungen von der EU-Richtlinie über EnEG bis hin zur EnEV werden erläutert. Anhand von Beispielen wird die Energieausweispraxis einschließlich der Übergangsregelungen erklärt. Gegenüber der Vorgängerversion weist die neue EnEV insbesondere Änderungen in Bezug auf die Erstellung von Energieausweisen auf. Hervorzuheben sind

dabei u. a. die Verschärfungen im Neubaubereich gegenüber der EnEV 2009 um rund 25 % zum 1. Januar 2016, die Umsetzung der Neufassung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Angabe von Energiekennwerten in Immobilienanzeigen u. v. m.

#### Jehle, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 85. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis 32,99 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**, Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, 39. Lieferung, Stand Mai 2014, Preis 64,99 €.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 110. und 111. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis 86,99 € und 83,99 €.

#### C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht**, Kommentar, 180. und 181. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis 84,99 € und 88,99 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

#### R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 35. und 36. Lieferung, Stand Juli 2014, Preis 93,99 € und 77,99 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, 68. bis 70. Lieferung, Stand August 2014, Preis 96,99 €, 96,99 € und 94,99 €, Loseblattwerk in 11 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, ISBN 978-3-7685-8444-9.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis**, Kommentar, 114. Lieferung, Stand Juli 2014, Preis 86,99 €.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.